

SATZUNG ARBEITSGEMEINSCHAFT JUGEND UND BILDUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung (AJB eV)“. Sein Sitz ist Wiesbaden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck, die Bildung und Erziehung der Jugend zu fördern. Zur Erfüllung dieses Zweckes erstellt der Verein insbesondere Informationsmaterial, mit dem er sich an Kinder und Jugendliche sowie an die für die Erziehung, Bildung und Ausbildung Verantwortlichen in Elternhaus, Schule, Betrieben, Jugend- und Sportverbänden sowie an andere Institutionen wendet.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die vorgenannten Zwecke und Ziele des Vereins einsetzen wollen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch jederzeit zulässige schriftliche Austrittserklärung.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, dem in § 2 des Vertrages genannten Zweck des Vereins durch Rat und Tat zu dienen.

(2) Die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel kann der Verein durch Zuwendungen und Spenden von privaten und öffentlichen Stellen beschaffen.

(3) Alle Zuwendungen und Spenden dürfen nur für den in § 2 der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

(4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung muss durch schriftliche Einladung jedes Mitglieds unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat erfolgen.

(2) Den Versammlungsvorsitz führt der Vorsitzende.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Einberufungsantrages erfolgen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann. Jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer zum Schatzmeister gewählt wird. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende und/oder der Schatzmeister, gemeinsam vertreten.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er bestellt zu diesem Zweck einen Geschäftsführer, der die Geschäfte nach seinen Weisungen führt. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer gemäß § 6 einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Mindestens die Hälfte aller Mitglieder muss hierzu anwesend bzw. vertreten sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Versammlung mangels Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder nicht beschlussfähig, so kann eine neue Versammlung einberufen werden. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. So kann mit Monatsfrist eine neue Versammlung einberufen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.05.1977 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 02.04.1985, 16.09.1993, 17.01.2005 und 25.03.2019 geändert.

Stand: März 2019